

Aktenzeichen: 6 AZR 353/00
Bundesarbeitsgericht 6. Senat

Urteil vom 15. November 2001
- 6 AZR 353/00 -

I. Arbeitsgericht
Halberstadt

Urteil vom 6. Juli 1999
- 1 Ca 633/99 -

II. Landesarbeitsgericht
Sachsen-Anhalt

Urteil vom 10. März 2000
- 2 Sa 621/99 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Arbeitsplatzsicherung - Schulleiter

Gesetze:

Tarifvertrag in Ausfüllung des § 15 c BAT-O zur Sicherung von Arbeitsplätzen an allgemeinbildenden Schulen Sachsen-Anhalts (Arbeitsplatzsicherungs-TV Schulen LSA) vom 3. Februar 1997 § 1, § 2; BGB § 612 Abs. 2

Leitsätze:

keine



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

BUNDEsarBEITSGERICHT



6 AZR 353/00
2 Sa 621/99
Landesarbeitsgericht
Sachsen-Anhalt

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
15. November 2001

URTEIL

Schneider, Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

In Sachen

beklagtes, berufungsbeklagtes und revisionsklagendes Land,

pp.

Kläger, Berufungskläger und Revisionsbeklagter,

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 15. November 2001 durch den Vizepräsidenten des Bundesarbeitsgerichts Dr. Peifer, den Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. Armbrüster, die Richterin am Bundesarbeitsgericht Gräfl, die ehrenamtlichen Richter Kapitza und Schneider für Recht erkannt:



1. Auf die Revision des beklagten Landes wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Sachsen-Anhalt vom 10. März 2000 - 2 Sa 621/99 - aufgehoben.
2. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Halberstadt vom 6. Juli 1999 - 1 Ca 633/99 - wird zurückgewiesen.
3. Der Kläger trägt die Kosten der Berufung und der Revision.

Von Rechts wegen!

Tatbestand

Die Parteien streiten über Vergütungsansprüche des Klägers für die Zeit vom 1. Januar 1998 bis zum 14. November 1998.

Der Kläger ist seit 1991 bei dem beklagten Land als Lehrkraft am Landesgymnasium beschäftigt. Nach § 2 des Arbeitsvertrags vom 28. November 1991 bestimmt sich das Arbeitsverhältnis nach dem ersten Tarifvertrag zur Anpassung des Tarifrechts - Manteltarifliche Vorschriften - (BAT-O) vom 10. Dezember 1990 und den diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträgen in der für den Bereich der Tarifgemeinschaft der Länder jeweils geltenden Fassung. Der Kläger ist in VergGr. II a BAT-O eingruppiert. Mit Wirkung vom 1. August 1993 wurden dem Kläger bis zur Bestellung eines neuen stellvertretenden Schulleiters dessen Aufgaben übertragen. Seitdem erhielt er eine persönliche Zulage in Höhe der Differenz zu VergGr. I b BAT-O. Im April 1997 verstarb die seit Oktober 1996 schwer erkrankte Schulleiterin. Seit November 1996 nahm der Kläger deren Aufgaben bis zur Bestellung eines neuen Schulleiters am 15. November 1998 wahr. Im Juni 1998 wurde er zum stellvertretenden Schulleiter bestellt.

Am 3. Februar 1997 vereinbarte das beklagte Land mit dem Bundesvorstand der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaften, der Gemeinschaft der Gewerkschaften und Verbände des öffentlichen Dienstes und dem Landesverband Sachsen-Anhalt der DAG den Tarifvertrag in Ausfüllung des § 15 c BAT-O zur Sicherung von Arbeitsplätzen an allgemeinbildenden Schulen Sachsen-Anhalts (Arbeitsplatzsicherungs-TV Schulen LSA). Dieser Tarifvertrag lautet auszugsweise wie folgt:



„§ 1

Geltungsbereich

- (1) Der Tarifvertrag gilt für die unter den Geltungsbereich des BAT-O fallenden vollbeschäftigten Lehrkräfte an den allgemeinbildenden Schulen des Landes Sachsen-Anhalt.
- (2) ...
- (3) Der Tarifvertrag gilt nicht für Schulleiter sowie für die vollbeschäftigten Lehrkräfte, die spätestens bis 27.3.1997 einen Auflösungsvertrag zum 30.9.1997 abgeschlossen haben.

§ 2

Durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit, Kündigungsschutz

- (1) Zur Sicherung von Beschäftigungsmöglichkeiten wird die regelmäßige Arbeitszeit vom 1.8.1997 bis zum 31.7.2003 für die in § 1 Abs. 1 genannten Arbeitnehmer
 - an Grundschulen auf 81 v.H.
 - an den übrigen allgemeinbildenden Schulen auf 87 v.H.

herabgesetzt (durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit).

- (2) Der Arbeitnehmer, für den eine durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit nach Abs. 1 vereinbart worden ist, erhält von der Summe der Vergütung (§ 26 BAT-O) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen, die ohne Anwendung dieses Tarifvertrags gezahlt würde, den in Abs. 1 bestimmten Vorphundertatz. Diese Bezüge sind Arbeitsentgelt im Sinne von § 14 SGB IV.

...

Der Kläger erhielt für die Zeit vom 1. August 1997 bis zum 31. Dezember 1997 die ungekürzte Vergütung. Mit Schreiben vom 20. Januar 1998 teilte das staatliche Schulamt H dem Kläger mit, seine Vergütung werde ab dem 1. Januar 1998 auf Grund des Arbeitsplatzsicherungs-TV Schulen LSA auf 87 % herabgesetzt. Mit Schreiben vom 23. Januar 1998 und vom 10. Februar 1998 wandte sich der Kläger erfolglos gegen die Kürzung seiner Vergütung.



Der Kläger hat die Auffassung vertreten, ihm stehe für die Zeit vom 1. Januar 1998 bis zum 14. November 1998 die ungekürzte Vergütung zu. Er habe in dieser Zeit die Aufgaben des Schulleiters wahrgenommen. Deshalb habe der Arbeitsplatzsicherungs-TV Schulen LSA auf sein Arbeitsverhältnis keine Anwendung gefunden. Daß er nicht förmlich zum Schulleiter bestellt worden sei, spiele keine Rolle. Maßgeblich sei allein, daß er die Funktion des Schulleiters ausgeübt habe. Dies sei 24 Monate lang der Fall gewesen. Da er in dieser Funktion seine volle, ungekürzte Arbeitsleistung erbracht habe, könne ihm die Vergütung dafür nicht vorenthalten werden.

Der Kläger hat zuletzt beantragt

den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger 8.221,03 DM brutto
nebst 4 % Zinsen seit dem 19. April 1999 zu zahlen.

Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt und die Ansicht vertreten, auf das Arbeitsverhältnis des Klägers sei der Arbeitsplatzsicherungs-TV Schulen LSA anzuwenden. Von dessen Geltungsbereich seien nur Schulleiter ausgenommen. Der Kläger sei jedoch zu keinem Zeitpunkt zum Schulleiter bestellt worden. Er habe lediglich vorübergehend in seiner Eigenschaft als stellvertretender Schulleiter und zuvor als kommissarischer stellvertretender Schulleiter die Aufgaben der verstorbenen Schulleiterin wahrgenommen. Stellvertretende Schulleiter und kommissarische Schulleiter seien vom Geltungsbereich des Arbeitsplatzsicherungs-TV Schulen LSA nicht ausgenommen.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat ihr unter Abänderung des erstinstanzlichen Urteils stattgegeben. Mit der Revision erstrebt das beklagte Land die Wiederherstellung des arbeitsgerichtlichen Urteils. Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe

Die Revision ist begründet und führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Wiederherstellung der klageabweisenden Entscheidung des Arbeitsgerichts.

A. Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, der Kläger könne für die Zeit vom 1. Januar 1998 bis zum 14. November 1998 die ungekürzte Vergütung als Lehrkraft



nach VergGr. II a BAT-O beanspruchen, weil seine durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit nicht nach dem Arbeitsplatzsicherungs-TV Schulen LSA herabgesetzt gewesen sei. Der Kläger sei in dieser Zeit Schulleiter gewesen, so daß für ihn nach § 1 Abs. 3 Arbeitsplatzsicherungs-TV Schulen LSA dieser Tarifvertrag nicht gegolten habe. Zwar sei er nicht förmlich zum Schulleiter bestellt gewesen. Darauf komme es nach Sinn und Zweck der tariflichen Regelung auch nicht an. Maßgeblich sei allein, daß die Lehrkraft die Aufgaben des Schulleiters tatsächlich wahrgenommen und dessen Stellung innegehabt habe.

B. Diese Ausführungen halten der revisionsrechtlichen Überprüfung nicht stand.

I. Die Klage ist in Höhe von 1.973,74 DM brutto bereits nach dem eigenen Vortrag des Klägers unbegründet und deshalb abzuweisen. Der Kläger macht in der Klageschrift, auf die das vom Landesarbeitsgericht in Bezug genommene erstinstanzliche Urteil verweist, für die Zeit von Januar 1998 bis August 1998 eine Vergütungsdifferenz in Höhe von 592,49 DM brutto monatlich geltend, dies sind insgesamt 4.739,92 DM brutto. Für die Zeit vom 1. September 1998 bis zum 14. November 1998 begehrt er eine monatliche Vergütungsdifferenz in Höhe von 602,95 DM brutto, dh. insgesamt 1.507,37 DM brutto. Für die gesamte Zeit errechnet sich daher lediglich ein Betrag in Höhe von 6.247,29 DM brutto, nicht jedoch, wie mit der Klage geltend gemacht, in Höhe von 8.221,03 DM brutto.

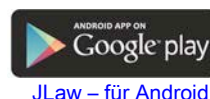
II. Die Klage ist auch im übrigen nicht begründet. Der Kläger war in der Zeit vom 1. Januar 1998 bis zum 14. November 1998 entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts nicht Schulleiter iSd. § 1 Abs. 3 Arbeitsplatzsicherungs-TV Schulen LSA. Die Auslegung der tariflichen Regelung ergibt, daß Schulleiter iSd. Tarifbestimmung nur solche Lehrkräfte sind, die gemäß § 31 SchulG des Landes Sachsen-Anhalt (fortan: SchulG) zum Schulleiter bestellt worden sind. Dies war beim Kläger in der hier maßgeblichen Zeit nicht der Fall. Sein Arbeitsverhältnis unterfiel daher nach § 1 Abs. 1 Arbeitsplatzsicherungs-TV Schulen LSA dem Geltungsbereich dieses Tarifvertrags, dessen Wirksamkeit der erkennende Senat bereits durch Urteil vom 28. Juni 2001 (- 6 AZR 114/00 - zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehen) bejaht hat. Ihm stand deshalb nach § 2 Abs. 2 Arbeitsplatzsicherungs-TV Schulen LSA nur die auf 87 % abgesenkte Vergütung zu, die er unstreitig erhalten hat.

1. Nach § 1 Abs. 1 Arbeitsplatzsicherungs-TV Schulen LSA gilt dieser Tarifvertrag für die unter den Geltungsbereich des BAT-O fallenden vollbeschäftigten Lehr-



kräfte an den allgemeinbildenden Schulen des Landes Sachsen-Anhalt. Dazu gehört der Kläger. Der Tarifvertrag gilt nach § 1 Abs. 3 Arbeitsplatzsicherungs-TV Schulen LSA nicht für Schulleiter. Diese Ausnahmebestimmung betrifft nur förmlich nach § 31 SchulG bestellte Schulleiter, nicht hingegen sonstige Lehrkräfte, die vorübergehend mit der Leitung einer Schule betraut sind, wie dies beim Kläger der Fall war. Dies ergibt sich bereits aus dem Tarifwortlaut, der bei der Tarifauslegung in erster Linie zu berücksichtigen ist (*st. Rspr., vgl. BAG 12. September 1984 - 4 AZR 336/82 - BAGE 46, 308*). Unter dem Begriff „Schulleiter“ ist nach den Bestimmungen des Schulrechts und damit nach der fachspezifischen Terminologie eine förmlich und auf Dauer in diese Funktion berufene Lehrkraft zu verstehen und nicht jede Lehrkraft, die eine Schule faktisch leitet.

Schulleiter werden nach § 31 SchulG auf Vorschlag der Schulbehörde von der Gesamtkonferenz gewählt und von der Schulbehörde entsprechend den beamtenrechtlichen Bestimmungen bestellt. Die Verordnung über die Arbeitszeit der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen (ArbZVO-Lehr) unterscheidet zwischen Schulleitern und Lehrkräften, die mit der Vertretung des Schulleiters oder mit Koordinierungsaufgaben betraut sind. Diese Lehrkräfte erhalten wegen der mit ihrer jeweiligen Funktion verbundenen Verwaltungsaufgaben Anrechnungsstunden in unterschiedlichem Umfang. Die Anrechnungsstunden der Schulleiter richten sich gemäß § 8 Abs. 1 ArbZVO-Lehr nach Anlage 1. Lehrkräfte, die mit der Vertretung des Schulleiters oder mit Koordinierungsaufgaben betraut sind, erhalten Anrechnungsstunden nach Anlage 2 (§ 9 Abs. 1 ArbZVO-Lehr). Diese sind geringer als die Anrechnungsstunden des Schulleiters. Vertritt eine Lehrkraft den Schulleiter länger als vier Wochen ununterbrochen, erhält sie ab der fünften Woche Anrechnungsstunden nach Anlage 1 (§ 9 Abs. 2 ArbZVO-Lehr). Daraus ergibt sich, daß Schulleiter im Sinne dieser schulrechtlichen Bestimmungen nur Lehrkräfte sind, die nach § 31 SchulG zum Schulleiter bestellt worden sind und nicht Lehrkräfte, die faktisch eine Schule leiten. Wären auch diese Schulleiter im Sinne der schulrechtlichen Bestimmungen, hätte es der Regelung in § 9 Abs. 2 ArbZVO-Lehr nicht bedurft. In diesem Fall stünden dem Vertreter die Anrechnungsstunden nach Anlage 1 bereits gemäß § 8 Abs. 1 ArbZVO-Lehr zu. Da die Tarifvertragsparteien, die den Arbeitsplatzsicherungs-TV Schulen LSA abgeschlossen haben, mit den schulrechtlichen Bestimmungen vertraut sind und den Begriff Schulleiter in § 1 Abs. 3 Arbeitsplatzsicherungs-TV Schulen LSA nicht selbst definiert haben, ist davon auszugehen, daß sie diesen Begriff in seiner allgemeinen fachspezifischen Bedeutung angewendet haben und verstanden wissen wollen (*vgl. BAG 14. November 1957 - 2 AZR 481/55 - BAGE 5, 338; 5. Februar 1971 - 4 AZR 66/70 - AP TVG § 1 Auslegung Nr. 120; 13. Mai*

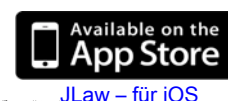


1981 - 4 AZR 1080/78 - BAGE 35, 251, zu II 3 der Gründe; 29. September 1976 - 4 AZR 381/75 - AP TVG § 1 Tarifverträge: Papierindustrie Nr. 2 = EzA TVG § 1 Auslegung Nr. 9; 9. Juli 1980 - 4 AZR 560/78 - AP TVG § 1 Tarifverträge: Seeschifffahrt Nr. 2).

2. Aus der Tarifsystematik folgt nichts anderes. Diese gibt, wie das Landesarbeitsgericht zu Recht angenommen hat, für die Frage, was unter dem Begriff „Schulleiter“ iSd. § 1 Abs. 3 Arbeitsplatzsicherungs-TV Schulen LSA zu verstehen ist, nichts her. Insbesondere sind die Regelungen in §§ 22, 23 und 24 BAT-O entgegen der Auffassung des Klägers für die Auslegung des Begriffs „Schulleiter“ nicht von Bedeutung. §§ 22 und 23 BAT-O befassen sich mit der tariflichen Eingruppierung. Um diese geht es hier nicht. Der Kläger verlangt nicht die Eingruppierung in eine höhere Vergütungsgruppe. § 24 BAT-O ist ebenfalls nicht einschlägig. Danach erhält ein Angestellter, dem vorübergehend oder vertretungsweise eine andere Tätigkeit übertragen wird, die den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren als seiner Vergütungsgruppe entspricht, nach ein- bzw. dreimonatiger Ausübung dieser Tätigkeit eine persönliche Zulage. Eine solche Zulage macht der Kläger nicht geltend.

3. Sinn und Zweck der tariflichen Regelung, die bei der Tarifauslegung ebenfalls zu berücksichtigen sind, sofern sie in den tariflichen Regelungen ihren Niederschlag gefunden haben (*st. Rspr.*, vgl. etwa BAG 12. September 1984 - 4 AZR 336/82 - aaO), führen entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts nicht zu einem anderen Ergebnis.

Der Zweck des Arbeitsplatzsicherungs-TV Schulen LSA besteht, wie das Landesarbeitsgericht zu Recht angenommen hat, darin, durch vorübergehende Verkürzung der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit der Lehrkräfte und damit durch die Verteilung des knapper gewordenen Arbeitsvolumens auf die vorhandenen Lehrkräfte Arbeitsplätze zu sichern und einen ohne Verkürzung der Arbeitszeit erforderlich werdenden Stellenabbau zu vermeiden. Dieser Tarifzweck gebietet es jedoch nicht, sämtliche Lehrkräfte, die eine Schule leiten, vom Geltungsbereich des Tarifvertrags auszuschließen. Zwar erhalten Schulleiter wegen der mit dieser Tätigkeit verbundenen Verwaltungsaufgaben nach § 8 Abs. 1 ArbZVO-Lehr und der Anlage 1 hierzu Anrechnungsstunden in teilweise erheblichem Umfang. Dies trifft jedoch für andere Lehrkräfte ebenfalls zu. Auch Vertretern des Schulleiters und Lehrkräften, die mit Koordinierungsaufgaben betraut sind, stehen nach § 9 Abs. 1 ArbZVO-Lehr und der Anlage 2 hierzu Anrechnungsstunden von bis zu 16 Stunden wöchentlich zu. Diese Lehrkräfte sind vom



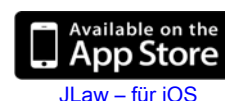
Geltungsbereich des Arbeitsplatzsicherungs-TV Schulen LSA nicht ausgenommen. Die Anrechnungsstunden stehen der Verkürzung der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit deshalb nicht zwingend entgegen. Es ist ohne weiteres möglich, die nach dem Arbeitsplatzsicherungs-TV Schulen LSA ermäßigte durchschnittliche Arbeitszeit um die jeweiligen Anrechnungsstunden zu vermindern mit dem Ergebnis, daß ggf. nur noch ein geringfügiges Unterrichtspensum für die betreffende Lehrkraft bleibt. Deshalb kann aus Sinn und Zweck des Arbeitsplatzsicherungs-TV Schulen LSA nicht geschlossen werden, daß die Tarifvertragsparteien unter Schulleitern abweichend von den Bestimmungen des Schulgesetzes und der ArbZVO-Lehr alle Lehrkräfte verstanden haben, die diese Funktion faktisch ausüben.

4. Die vom Landesarbeitsgericht vorgenommene Auslegung würde im übrigen zu einer unpraktikablen Regelung führen. Danach würde sich die durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit einer den Schulleiter vertretenden Lehrkraft ständig ändern, wenn der Schulleiter des öfteren ausfiele. In diesem Fall würde für dessen Vertreter während der Anwesenheit des Schulleiters der Arbeitsplatzsicherungs-TV Schulen LSA mit der reduzierten Arbeitszeit gelten, während dessen Abwesenheit hingegen nicht. Daß dies von den Tarifvertragsparteien beabsichtigt ist, kann nicht angenommen werden.

5. Der Arbeitsplatzsicherungs-TV Schulen LSA enthält entgegen der Auffassung des Klägers keine Regelungslücke für Lehrkräfte, die die Aufgaben des Schulleiters vorübergehend wahrnehmen. Der Arbeitsplatzsicherungs-TV Schulen LSA gilt - mit Ausnahme der Schulleiter - für alle unter den BAT-O fallenden vollbeschäftigten Lehrkräfte. Dazu gehören auch Lehrkräfte, die eine Schule vorübergehend leiten, ohne nach § 31 SchulG zum Schulleiter bestellt worden zu sein. Für eine ergänzende Auslegung des Tarifvertrags ist daher kein Raum.

III. Der Kläger hat entgegen seiner Auffassung keinen Anspruch nach § 612 Abs. 2 BGB auf die ungekürzte Vergütung, weil er in der streitgegenständlichen Zeit nicht nur 87 %, sondern 100 % der regelmäßigen Arbeitszeit gearbeitet hat.

§ 612 Abs. 2 BGB scheidet als Anspruchsgrundlage schon deshalb aus, weil die Vergütungsansprüche des Klägers nach Grund und Höhe arbeitsvertraglich und tarifvertraglich geregelt sind. § 612 Abs. 2 BGB setzt nämlich voraus, daß die Höhe der Vergütung nicht bestimmt ist. Im übrigen verkennt der Kläger, daß er die über 87 % der regelmäßigen Arbeitszeit hinausgehende Arbeitszeit nicht ohne Gegenleistung erbringt. Nach § 3 Abs. 1 Arbeitsplatzsicherungs-TV Schulen LSA kann die durchschnitt-



liche regelmäßige Arbeitszeit nach Maßgabe des jeweiligen Bedarfs auf Anordnung des Arbeitgebers bis zur Höhe der regelmäßigen Arbeitszeit einer vollbeschäftigten Lehrkraft ohne Anwendung dieses Tarifvertrags überschritten oder bis zu 50 vH der regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten ohne Anwendung dieses Tarifvertrags unterschritten werden. Das beklagte Land ist nach § 4 Arbeitsplatzsicherungs-TV Schulen LSA verpflichtet, ein Konto über den Arbeitszeitausgleich zu führen. Nach § 6 Abs. 1 Arbeitsplatzsicherungs-TV Schulen LSA soll der Arbeitszeitausgleich bis zum Ende des Vertragszeitraums, dh. bis zum 31. Juli 2003 erfolgen. Ist dies aus dienstlichen oder anderen vom Arbeitnehmer nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich, ist der Geldwert des Arbeitszeitguthabens nach § 6 Abs. 2 Arbeitsplatzsicherungs-TV Schulen LSA auszugleichen. Der Kläger hat somit Anspruch entweder auf Arbeitszeitausgleich oder auf Auszahlung eines etwaigen Arbeitszeitguthabens nach dem 31. Juli 2003.

IV. Der Kläger konnte auf Grund der Zahlung der ungekürzten Vergütung von August 1997 bis Dezember 1997 nicht darauf vertrauen, daß ihm diese auch in der streitgegenständlichen Zeit weitergewährt würde. Zwar hat das beklagte Land dem Kläger damit Leistungen erbracht, zu denen es tariflich nicht verpflichtet war. Daraus allein konnte der Kläger jedoch nicht schließen, daß er diese Leistungen auch in Zukunft erhalten würde. Der Kläger als Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes muß grundsätzlich davon ausgehen, daß ihm sein an die Vorgaben des Haushaltsrechts gebundener Arbeitgeber nur die Leistungen gewähren will, zu denen er rechtlich verpflichtet ist. Im Zweifel gilt Normenvollzug. Ohne besondere Anhaltspunkte darf der Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes auch bei langjähriger Gewährung von Leistungen, die den Rahmen rechtlicher Verpflichtungen überschreiten, nicht darauf vertrauen, diese Leistung sei Vertragsbestandteil geworden und werde unbefristet weitergewährt. Der Arbeitnehmer muß vielmehr damit rechnen, daß eine fehlerhafte Rechtsanwendung korrigiert wird (*st. Rspr., vgl. BAG 14. September 1994 - 5 AZR 679/93 - AP BGB § 242 Betriebliche Übung Nr. 46 = EzA BGB § 242 Betriebliche Übung Nr. 32 mwN*). Gewährt der Arbeitgeber irrtümlich Leistungen, zu denen er rechtlich nicht verpflichtet ist, kann er diese Praxis jederzeit einstellen (*BAG 7. Mai 1986 - 4 AZR 556/83 - BAGE 52, 33, 48 ff.; 26. Oktober 1995 - 6 AZR 125/95 - BAGE 81, 207, zu I 2 b bb der Gründe*). So liegt der Fall hier. Daß das beklagte Land - für den Kläger erkennbar - die 100%ige Vergütung in Kenntnis des Umstandes gezahlt hätte, dazu rechtlich nicht verpflichtet zu sein, hat der Kläger selbst nicht behauptet.



C. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

Dr. Peifer

Dr. Armbrüster

Gräfl

Kapitza

Schneider



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)